

# Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

## Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim

vom 25.04.2005

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG - ) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ( s. Absatz 4)
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3, Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze, Sportplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### **§ 4 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu entfernen.
2. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Abfälle jeglicher Art (z.B. Kaugummi, Zigaretten u.a.) wegzuerwerfen.
3. Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen zu waschen oder abzuspritzen.
4. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen

oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

5. Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (2) Für die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache ohne Zustimmung des Berechtigten durch das aufbringen von Farbe oder andere Substanzen oder das Aufbringen von Gegenständen findet die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung – ThürGraffGefAbwVO vom 26.05.2004 (StAnz. S. 1500) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

## **§ 5 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 6 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim dafür freigegeben worden sind.

## **§ 8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter aller Art und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen sowie nicht abgefahrene Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (4) Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Altpapier, DSD (Grüner Punkt), Alttextilien) und Sperrmüll sind für die Abfuhr gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Wertstoffcontainer zu stellen.
- (6) Es sind folgende Einwurfzeiten für die Wertstoffcontainer einzuhalten:  
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag 07:00 Uhr – 18.00 Uhr

## **§ 9 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verantwortliche beseitigt werden.

## **§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 12**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder bzw. gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
  1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzureißen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
  2. Bäume zu erklettern;
  3. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
  4. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
  5. gewerbliche Leistungen anzubieten;
  6. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

## **§ 13**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Belästigung von Passanten durch Beschimpfungen, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

## **§ 14**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das

Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 15 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Hautieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Wer Haustiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (4) Es ist verboten, Haustiere mit auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen (außer Blindenhunde) und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Haustiere in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (5) Das Füttern herrenlos streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden

## **§ 16 Hundehaltung**

- (1) Über die im § 14 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:
  1. Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
  2. Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, so ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.

3. Im bebauten Gebiet, in öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Volksfesten sind Hunde stets an der Leine zu führen.
4. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
5. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.

## **§ 17**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Das Füttern verwilderter Tauben ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der VG Schlotheim bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden, sofern zuvor eine entsprechende Aufforderung zur Beseitigung bzw. Auflagen zur Verhinderung von Nistplätzen durch die VG Schlotheim ausgesprochen und nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist befolgt bzw. umgesetzt werden.

## **§ 18**

### **Plakatieren, Werbeanschläge, Werbeschriften**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim vorher einzuholen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - 1) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - 2) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - 3) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen der Abs. 1 und 2 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 25 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1 und 2 handelt.

## § 19

### **Zugelassene Plakatierungs- und Anschlagstellen im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

1. Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen ist das Anbringen und die Errichtung von Wahlplakaten und Anschlägen nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen gestattet.
2. Öffentliche Flächen umfassen auch öffentliche Grünflächen, Parkanlagen und Spiel- und Bolzplätze.
3. Zugelassene Anschlagstellen sind die ortseigene Straßenbeleuchtung. In der Stadt Schlotheim außerdem die zwei vorhandenen Litfasssäulen am Steinweg / Bergstraße und an der Kreuzung Oststraße / Weinberg / Amtsstraße. Die Größe der Plakate und Plakataufsteller darf DIN A 1 nicht überschreiten.
4. Für **Plakattafeln und Plakataufsteller** sind alle auswärtsführenden Straßenzüge als Aufstellungsorte gestattet. Im Altstadt kern der Stadt Schlotheim mit den Straßenzügen Markt, Flachmarkt, Ratsstraße, Weidanger, Markt gasse, Viehstraße und Laubgasse ist eine Wahlplakatierung aus verkehrsorganisatorischen Gründen nicht gestattet.

## § 20

### **Anzeige und Genehmigungspflicht von Werbeträgern im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

1. Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind in Form von **Plakattafeln** an Anlagen der Straßenbeleuchtung, Litfasssäulen und als **Aufsteller** für die Dauer des Wahlkampfes **erlaubnisfrei**. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **angezeigt** werden.
2. Das Aufstellen von Großraumwerbeflächen ist genehmigungspflichtig; zuständige Behörde ist die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim. Aufstellungsorte sind in der Stadt Schlotheim jeweils im Grünbereich des Hohgangs, Feldstraße, Bergstraße und im Bereich Kinderspielplatz an der Sorge. In den übrigen Gemeinden entsprechend der Genehmigung.

## § 21

### **Beseitigungspflicht der Werbeträger im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

1. Plakate und Anschläge sowie Großraumwerbeflächen dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass entfernt sein.



2. Wer ohne Genehmigung nach § 19 Abs. 2 oder außerhalb der in § 18 genannten Anschlagstellen oder Flächen Plakate und Anschläge anbringt oder dazu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
3. Bei Nichtbefolgung haftet die zuständige Partei, Wählergruppe bzw. der Kandidat.

## **§ 22 Lärmverhütung**

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von:
  - 13.00 bis 14.30 Uhr (Mittagsruhe)
  - 20.30 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören.  
Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
  1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
  3. Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u.ä.)
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## § 23 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt. Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können gemäß § 26 für ortstypische Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 26 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im **Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung** für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer und Martinsfeuer.
- (4) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten)
  - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Material
  - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Handy für Notruf, Sand, Wasser)
- (5) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht zu lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (6) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (7) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen
  - e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen
  - f) 15m von sonstigen brennbaren Stoffen
- Je Anlass (z.B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Mitgliedsgemeinden und in der Stadt Schlotheim ein Brauchtumsfeuer gestattet werden, weil damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.
- (8) Ein Lagerfeuer darf die Maße im Durchmesser und in der Höhe von 1m nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden.
- (9) Das Lagerfeuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden.
- (10) Bei starken Winden und bei starker Rauchentwicklung, ist das Lagerfeuer sofort zu löschen.
- (11) Zu den nächstgelegenen Gebäuden muss ausreichender Abstand eingehalten werden.
- (12) Das Lagerfeuer ist der örtlichen Ordnungsbehörde der VG Schlotheim schriftlich oder telefonisch mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen.
- (13) Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 25**

### **Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zu Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung

von Passanten ausgeschlossen ist. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

- (2) Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- und Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- (3) Abbruchhäuser oder verlassenen Gebäude sind vom Eigentümer oder sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt im Interesse der Gefahrenabwehr gegen unbefugtes Betreten ausreichend zu sichern; insbesondere sind Fenster- und Türöffnungen mit geeigneten Materialien fest zu verschließen.
- (4) Baufällige Mauern, Decken oder Dächer sind abzustützen oder in anderer Weise zu sichern, wenn von Ihnen Gefahren für Leib und Leben oder Sachgüter Dritter ausgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch lose oder gelockerte Gebäudeteile, wie Steine, Putzschichten oder Dachziegel, zu befestigen oder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Abfallrechts, des Bauordnungsrechts und des Denkmalschutzes werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## **§ 26 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschädigt oder entfernt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abfälle jeglicher Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wegwirft.
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen wäscht oder abspritzt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 5 nicht ausreichend Abfallbehälter aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert, sowie nicht alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigt;

7. § 5 innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
8. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
9. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
10. § 8 Abs. 1 Satz 1 Abfallbehälter nicht nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art benutzt;
11. § 8 Abs. 1 Satz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt ( insbesondere durch einbringen von Hausmüll);
12. § 8 Abs. 2 Abfallbehälter aller Art, Behältnisse für Streugut sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
13. § 8 Abs. 3 Satz 1 Mülltonnen nicht auf dem jeweiligen Grundstück abstellt;
14. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll früher als dem Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nicht spätestens am Tage nach der Entleerung entfernt;
15. § 8 Abs. 4 Abfallbehälter für Restmüll, Wertstoffcontainer und Sperrmüll so am Straßenrand abstellt, dass daraus Gefahren entstehen bzw. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsleitungen verdeckt oder ihre Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt wird;
16. § 8 Abs. 5 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Wertstoffcontainer stellt;
17. § 8 Abs. 5 Satz 2 nicht abgefahrene Gegenstände nicht unverzüglich in das Hausgrundstück bringt;
18. § 8 Abs. 6 die Einwurfzeiten nicht einhält;
19. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen überspannt;
20. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
21. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
22. § 12 Abs. 1 öffentliche Anlagen nicht pfleglich oder rücksichtsvoll benutzt;
23. § 12 Abs. 3
  - Nr. 1 in öffentlichen Anlagen Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Pflanzen abbricht, Blumen pflückt, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen entfernt;
  - Nr. 2 in öffentlichen Anlagen Bäume erklettert;
  - Nr. 3 in öffentlichen Anlagen Grünflächen mit Fahrrädern befährt;
  - Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet benutzt;
  - Nr. 5 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Leistungen anbietet;
  - Nr. 6 in öffentlichen Anlagen Einrichtungen und Baulichkeiten beschädigt oder ihre Nutzbarkeit einschränkt;
24. § 13 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
25. § 14 Abs. 1 das Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht bzw. diese nicht so anbringt das sie von der Straße aus erkennbar und lesbar ist;
26. § 14 Abs. 2 die Hausnummer nicht in Nähe des Haupteingangs anbringt soweit die VG Schlotheim keine andere Art zugelassen oder angeordnet hat;
27. § 15 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird;
28. § 15 Abs. 2 Tiere ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen lässt;

29. § 15 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Haustiere keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichtet und die Bereiche nicht verschmutzt, Verunreinigungen jeglicher Art nicht umgehend beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;
30. § 15 Abs. 4 Haustiere auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitnimmt, sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind hineinlässt oder sie in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
31. § 15 Abs. 5 herrenlos streunende Katzen füttert, ohne das hierfür eine Ausnahme zugelassen wurde;
32. § 16 Abs. 1
- Nr. 1 Hunde nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen belästigt werden;
  - Nr. 2 Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen anbindet und dadurch den ungehinderten Durchgang von Passanten behindert;
  - Nr. 3 Hunde im bebauten Gebiet, in öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Volksfesten nicht an der Leine führt;
  - Nr. 4 Hunde frei herumlaufen lässt, sie in der Öffentlichkeit nicht an der Leine führt oder sie nicht artgerecht hält;
  - Nr. 5 Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes nicht mit Halsband und Hundemarke versieht;
33. § 17 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
34. § 17 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter Maßnahmen der VG Schlotheim bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben nicht duldet.
35. § 18 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge nicht dort anbringt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist;
36. § 18 Abs. 2 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften in öffentlichen Anlagen verteilt oder abwirft; Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
37. § 19 Abs. 1, 2, 3 und 4 Wahlplakaten und Anschlägen auf hierfür nicht zugelassenen Anschlagstellen und Flächen anbringt oder errichtet;
38. § 19 Abs. 3 Satz 2 die Größe der Plakate und Plakataufsteller DIN A 1 überschreitet;
39. § 19 Abs. 4 Satz 2 Wahlplakatierung im Altstadt kern der Stadt Schlotheim anbringt;
40. § 20 Abs. 1 Satz 2 durch Plakattafeln oder Aufsteller die Fußgängern oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet;
41. § 20 Abs. 1 Satz 3 die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge nicht mindestens 14 Tage vor der Anbringung anzeigt.
42. § 20 Abs. 2 Großraumwerbeflächen ohne Genehmigung bzw. an anderen als die vorgesehenen Standorten aufstellt;
43. § 21 Abs. 1 Plakate und Anschläge früher als 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses anbringt und nicht spätestens nach einer Woche entfernt;
44. § 21 Abs. 2 Plakate und Anschläge nicht unverzüglich entfernt;

45. § 21 Abs. 2 sich außerhalb der Ruhezeiten so verhält, dass andere gefährdet oder belästigt werden;
46. § 22 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stört;
47. § 22 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stören;
48. § 23 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
49. § 23 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
50. § 23 Abs. 4 über das Brauchtumsfeuer falsche Angaben macht
51. § 23 Abs. 5 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
52. § 23 Abs. 6 der Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt; Feuer bei starkem Wind anzündet oder Feuer bei aufkommenden starken Wind nicht unverzüglich löscht;
53. § 23 Abs. 7 die festgelegten Mindestabstände nicht einhält;
54. § 23 Abs. 8 das Lagerfeuer größer als 1m im Durchmesser und in der Höhe betreibt sowie andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
55. § 23 Abs. 9 der Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
56. § 23 Abs. 10 Feuer bei starkem wind und bei starker Rauchentwicklung nicht unverzüglich löscht;
57. § 23 Abs. 11 keinen ausreichenden Abstand zu nächstgelegenen Gebäude einhält;
58. § 23 Abs. 12 das Lagerfeuer der Ordnungsbehörde nicht in der vorgeschriebenen Frist anzeigt;
59. § 24 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
60. § 25 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen nicht frei von Gefahren für Personen oder Sachen herstellt bzw. unterhält;
61. § 25 Abs. 2 vorübergehend Materialien auf der Straße ohne entsprechende Warn – und Sicherungsmaßnahmen lagert;
62. § 25 Abs. 3 Abbruchhäuser oder verlassenen Gebäude gegen unbefugtes Betreten nicht ausreichend sichert und verschließt;
63. § 25 Abs. 4 baufällige Gebäudeteile nicht entsprechend abstützt, befestigt oder entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Geringfügige Verstöße können mit einem Verwarngeld bis zu 55,00 Euro geahndet werden (§ 56 OWiG).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim als Ordnungsbehörde.


**§ 28**  
**Geltungsdauer**

1. Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
2. Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG vorgenommen werden.

**§ 29**  
**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen (OBV) außer Kraft:
  - a) Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schlotheim vom 08.04.1997 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 10.07.2002
  - b) Plakatverordnung der Stadt Schlotheim vom 10.07.2002
  - c) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Bothenheilingen vom 02.05.1997 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - d) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Issersheilingen vom 14.09.1998 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - e) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Kleinwelsbach vom 06.06.1997 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - f) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Körner vom 08.04.1997 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - g) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Marolterode vom 21.07.1997 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - h) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neunheilingen vom 07.12.1998 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002
  - i) Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Obermehler vom 07.12.1998 i. d. F. der 1. Verordnung zur Änderung der OBV vom 26.02.2002

Schlotheim, d. 25.04.2005

  
H o f f m a n n  
Vorsitzender der VG

- Siegel -

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

**1. Änderung                      vom 05.10.2015                      Inkrafttreten zum 13.11.2015**